

Gemeindeanteil:

Der Gemeindeanteil ist gemäß § 10a Abs. 3 KAG für alle Abrechnungsgebiete festzulegen und muss in der Satzung verankert werden. Der Anteil muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 %.

Durch Urteil des OVG RLP vom 09.09.2015, Az. 6 A 10447/15 und vom 24.02.2016, Az. 6 A 11031/15 hat das OVG klargestellt, dass bei Festlegung des Gemeindeanteils die Bildung eines Mischsatzes nicht zulässig ist. Bei überwiegendem Anliegerverkehr und geringem Durchgangsverkehr rechtfertigt sich ein Gemeindeanteil von 25 % zuzüglich einem der Gemeinde grundsätzlich zustehendem Ermessensspielraum von +/- 5 %.

Das Verkehrsaufkommen auf den klassifizierten Landes- und Kreisstraßen ist bei der Festlegung des Gemeindeanteils außer Acht zu lassen.

Die Ortsgemeinde Staudernheim weist durch das vorhandene Straßennetz einen erhöhten Durchgangsverkehr auf nicht klassifizierten Straßen aus. Dieser ist auf folgenden Straßen zu verzeichnen:

- Am Kreuz
- Am Roßmarkt
- Am Wolfsgang
- Auf dem Wacken
- Bergstraße
- Dammstraße
- Hauptstraße
- Klosterweg
- Neugasse
- Schulstraße
- Zum Sportfeld

Über diese Straßen werden diverse im Außenbereich liegende Grundstücke erreicht, z.B. Wohnplatz Krauth, Mitmachmuseum der Fam. Altmooos, Fa. Winters, Herrenhof, Kläranlage Booser Au und die Sporthalle. Ebenso einige bebaute Grundstücke, die bereits zur Ortsgemeinde Odernheim am Glan gehören.

Auch das im Außenbereich liegende Gelände des Fischereisportvereins und der Draisinenstation ist über nicht klassifizierte Straßen zu erreichen. Aufgrund des erhöhten Durchgangsverkehrs erscheint ein Gemeindeanteil von 35 % als angemessen.